

besondere des Planes „Neue Technik“, und die Einhaltung der dafür festgelegten materiellen und finanziellen Fonds in den ihm unterstellten Vereinigungen Volkseigener Betriebe, in den volkseigenen Betrieben und Institutionen verantwortlich. Das bezieht sich vor allem auf

die Produktion, den Export, die Lieferung von Rohstoffen, Brennstoffen und Elektroenergie sowie Ausrüstungen und Materialien einschließlich Halbfabrikaten und Komplettierungsteilen, die Selbstkosten, die betriebliche Akkumulation (Gewinn- und Produktionsabgabe), die Umlaufmittel, die Abführung der Gewinne und Produktionsabgabe an den Staatshaushalt, die Fonds für Investitionen und deren Nutzeffekt, die Arbeitskräfte und Lohnfonds, Material und Ausrüstungen.

#### §6

(1) Die Zusammenarbeit des Volkswirtschaftsrates und der Bezirkswirtschaftsräte vollzieht sich auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1961 zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBl. I S. 51). Der Volkswirtschaftsrat gewährleistet die Unterrichtung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unmittelbar bzw. durch von ihm beauftragte Organe.

(2) Der Planvorschlag des Bezirkes für den Bereich der örtlichen Industrie, des Handwerks und der Kommunalen Wirtschaft wird durch die Bezirkswirtschaftsräte dem Volkswirtschaftsrat übergeben und wird zum Bestandteil des Gesamtplanvorschlages des Volkswirtschaftsrates. Die durch den Ministerrat bestätigten staatlichen Aufgaben werden für den Bereich der örtlichen Industrie, des Handwerks und der Kommunalen Wirtschaft den Bezirkswirtschaftsräten übergeben.

#### §7

(1) Zur Leitung der örtlichen Industrie ist durch den Volkswirtschaftsrat zu

sichern, daß die Abteilungen des Volkswirtschaftsrates Fragen des Industriezweiges unabhängig vom Unterstellungsverhältnis auf der Grundlage der Industriezweigökonomiken bearbeiten. Das bezieht sich insbesondere auf die Übertragung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, die Erarbeitung von wissenschaftlich-technischen Kennziffern und ihre Anwendung, die Ausarbeitung und Einführung fortschrittlicher Arbeitsnormen und Lohnformen, die rationellste Organisation der Produktion, die Verbesserung der Technologie, die Durchsetzung der Standardisierung, die Spezialisierung und Konzentration der Produktion, die optimale Auslastung der Kapazitäten, die Übertragung von Neuerermethoden, die Projektierung, die ökonomische Verwendung von Investitionen, die Steigerung der Qualität der Erzeugnisse, die Durchführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, die Ausarbeitung und Durchsetzung von technisch begründeten Materialverbrauchsnormen, die ökonomische Verwendung von Materialien und aller Arten von Energie, die Ausarbeitung und Durchsetzung von Materialbilanzen, die Durchsetzung der Störfreiheit sowie die Qualifizierung der Werk tätigen.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch

Erfahrungsaustausche der zentral geleiteten Betriebe und der örtlich geleiteten Betriebe,

Arbeitsberatungen der Abteilungen mit den zuständigen Mitarbeitern des Bezirkswirtschaftsrates,

Einbeziehung der örtlichen Betriebe in Leistungsvergleiche der zentral geleiteten Industrie,

Einbeziehung der örtlichen Industrie in sozialistische Arbeitsgemeinschaften der zentral geleiteten Industrie.

(3) Die zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates und die WB (Z) führen mit den Betrieben der örtlichen Industrie und mit Leitbetrieben und Kombinatens des betreffenden Industriezweiges regelmäßigen Erfahrungsaus-